

RS Vwgh 1992/2/19 92/12/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

LDG 1984 §12 Abs1 Z1;

PG 1965 §9 Abs1;

Rechtssatz

Eine Erledigung mit der Anrede "Sehr geehrte Frau ..." und abschließenden freundlichen Grüßen ist auf Grund ihrer äußerer Form nicht als Bescheid, sondern als eine Mitteilung von Tatsachen bzw (hier) als Rechtsbelehrung zu werten.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992120025.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at